

71. Wer gilt geſetzlich als Urheber eines Muſters oder Modelles, welches der Eigentümer einer gewerblichen Anſtalt von einem Zeichner oder Maler hat anfertigen laſſen, um es an einem Werke ſeiner Anſtalt nachzubilden?

Geſetz betr. das Urheberrecht an Muſtern u. Modellen v. 11. Januar 1876  
§§. 1. 2. 3 (R.G.B. S. 11).

Geſetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künſte vom  
9. Januar 1876 (R.G.B. S. 4).

II. Straffenat. Ur. v. 5. Januar 1886 g. B. Rep. 3120/85.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach dem der Entſcheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte gab der Fabrikant F., welcher zu den als Nebenkläger aufgetretenen Inhabern der Firma G. u. B. zu Leipzig gehört, dem Maler B. in Wien

zu Anfang des Jahres 1880 den Auftrag, ihm für einen nach bestimmten Größen angegebenen Bettvorleger zwei Musterzeichnungen zu machen, und zwar einen Mops und Pendant, oder einen Hasen und Pendant. Den näheren Entwurf und die Zeichnung, sowie die Ausfüllung des durch die gegebene Größe gewährten freien Raumes überließ er dem B. Letzterer zeichnete einen im Schilf sitzenden Hasen und sandte die Zeichnung den Nebenkägern ein, welche nach derselben Bettvorleger herstellen und am 30. September 1880 unter Niederlegung einer Abbildung das so entstandene Muster in das Musterregister des Amtsgerichtes zu Leipzig mit dreijähriger Schutzfrist eintragen ließen. Dieses Muster hat der Angeklagte wiederholt und zuletzt zu Anfang des Jahres 1883 nachgebildet und verkauft.

Der erste Richter hat den Angeklagten, gegen welchen auf Antrag der Nebenkäger das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen das Musterschuzgesetz eröffnet wurde, von der erhobenen Anklage freigesprochen, weil nicht die Nebenkäger, sondern der in seiner Eigenschaft als österreichischer Staatsbürger als Ausländer zu betrachtende Maler B. der Urheber des fraglichen Musters sei, die Nebenkäger auch nicht etwa auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 als Urheber anzusehen seien, der B. aber als Ausländer den Schuz dieses Gesetzes nicht in Anspruch nehmen könne, auch weder einen Schuz für das Muster nachgesucht und erlangt, noch das Recht aus seiner Urheberschaft vertragsmäßig weiter übertragen habe.

Die Nebenkäger machen hiergegen geltend, daß nach Lage der Sache nicht B., sondern sie als die Urheber des Musters erschienen, und daß der erste Richter auch den §. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 durch Nichtanwendung verletzt habe, da es gleichgültig erscheine, ob die von inländischen Gewerbetreibenden beschäftigten Zeichner ic das Muster im Inlande oder Auslande ausführen.

Für durchgreifend kann die Rüge nicht erachtet werden. Bei der Annahme, daß an und für sich nicht die Nebenkäger, sondern B. als der Urheber des fraglichen Musters anzusehen sei, geht der erste Richter zutreffend davon aus, daß als geistiger Urheber eines Musters nur derjenige angesehen werden könne, der aus seiner eigenen geistigen, schaffenden Thätigkeit heraus ein Erzeugnis mit gewissen wesentlichen, charakteristischen Eigenschaften hervorbringt. Wenn er sodann that-

fächlich erwägt, daß B. dem V. die Aufgabe geſtellt habe, ihm für einen Bettvorleger einen Haſen und Pendant zu zeichnen, alſo nur die Idee und ganz allgemein den Rahmen angegeben habe, innerhalb deſſen der Maler ſich bewegen ſollte, wenn er daraus die Folgerung zieht, daß das fragliche Muſter eine Originalerfindung des V. ſei, und wenn er deßhalb dieſen für den Urheber erachtet, welchem nach §. 1 des Geſetzes vom 11. Januar 1876 das Recht, das Muſter ganz oder teilweise nachzubilden, excluſiv zuſtand, ſo iſt darin ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Schon aus der Ausnahmebeſtimmung des §. 2 a. a. O. erhellt, daß das Geſetz, abgesehen von dieſer Beſtimmung, den Zeichner als den Urheber des Muſters anſieht. Ueberdies handelt es ſich vorliegend bei der von dem V. gefertigten Zeichnung um ein Werk der bildenden Kunſt und, da der §. 14 des Geſetzes vom 9. Januar 1876 beſtimmt, daß der Urheber eines Werkes der bildenden Kunſt, wenn er geſtattet, daß daſſelbe an einem Werke der Induſtrie, der Fabriken u. nachgebildet wird, den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Induſtrie u. nach Maßgabe des Geſetzes vom 11. Januar 1876 hat, ergiebt ſich daraus gleichfalls, daß an und für ſich V. als der Urheber des Muſters zu betrachten iſt.

Auch daß den Nebenklägern der §. 2 a. a. O. nicht ſchützend zur Seite ſteht, nimmt der erſte Richter mit Recht an. Nach §. 2 gilt bei ſolchen Muſtern, welche von den in einer inländiſchen gewerblichen Anſtalt beſchäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. im Auftrage und für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anſtalt angefertigt werden, der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes beſtimmt iſt, als der Urheber des Muſters. Bei dieſer einem praktiſchen Bedürfnisſe Rechnung tragenden Beſtimmung iſt die Erwägung leitend geweſen, wie es in einem ſolchen Falle regelmäßig die Abſicht der Beteiligten ſein werde, daß der Eigentümer der Anſtalt das Vervielfältigungsrecht des Muſters erhalten ſolle, während der Zeichner u. für ſeine Arbeit von dem Eigentümer der Anſtalt bezahlt werde. Deßhalb hat durch den §. 2 für ſolche in der Anſtalt beſchäftigte Arbeiter die Notwendigkeit einer jedesmaligen Ceſſion des Urheberrechtes beſeitigt werden ſollen. Anders liegt die Sache bei Muſtern, welche von Zeichnern für einzelne Aufgaben auf Grund beſonderer Verträge angefertigt werden. Hier läßt ſich die Abſicht des Anfertigers, das Urheberrecht auf den Beſteller zu übertragen, nicht ohne weiteres vorausſetzen, und das Geſetz

konnte daher hier, ohne die Rechte des eigentlichen Urhebers zu gefährden, eine Rechtsvermutung, wie sie der §. 2 a. a. O. enthält, nicht aufstellen. Bei solchen Mustern bleibt vielmehr das Urheberrecht bei dem Zeichner, und der Eigentümer der Anstalt kann das ausschließliche Bervielfältigungsrecht nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels, als Rechtsnachfolger des Urhebers, erwerben. Hierüber lassen die Motive keinen Zweifel. Es fragt sich daher, ob der Maler B. für einen in der Fabrik der Nebenkläger beschäftigten Arbeiter anzusehen ist. Wäre die Frage zu bejahen, so würde freilich das den Nebenklägern alsdann zustehende Urheberrecht dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß B. ein Ausländer ist. Nach dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalte ist aber die Frage unbedenklich zu verneinen. Es handelt sich danach um eine einzelne Bestellung, derzufolge B. das Muster in Wien für die Nebenkläger anfertigte. Mag es auch zur Anwendung des §. 2 a. a. O. nicht erforderlich sein, daß der Zeichner das Muster in der Anstalt selbst anfertigt, und mag auch unter Umständen ein Zeichner, welcher in der eigenen Wohnung arbeitet, für einen solchen anzusehen sein, welcher in der gewerblichen Anstalt beschäftigt ist, so ist es doch eine notwendige Voraussetzung hierfür, daß der Zeichner in einem mehr oder weniger auf die Dauer berechneten Engagementsverhältnisse zu dem Eigentümer der Anstalt steht und dadurch zu der Anstalt selbst in ein so nahe Zusammengehörigkeitsverhältnis getreten ist, daß nach den Intentionen des §. 2 a. a. O. ohne weiteres angenommen werden kann, der Zeichner habe sein Urheberrecht aufgeben wollen. Von einem derartigen Zusammengehörigkeitsverhältnisse des B. zu der Fabrik der Nebenkläger kann aber vorliegend nach Lage der Sache nicht die Rede sein.

Somit würde den Nebenklägern das Urheberrecht und also auch das Recht, andere von der Bervielfältigung des Musters auszuschließen, nur dann zustehen, wenn B. ihnen dieses Recht nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 durch Vertrag übertragen hätte. Nun hat zwar B. dem ihm erteilten Auftrage gemäß das Muster zu dem Bettvorleger für die Nebenkläger angefertigt und diesen dadurch jedenfalls das Recht erteilt, das Muster zu jenem Zwecke nachzubilden. Rechtlich folgt daraus aber keineswegs, daß er ihnen auch die Befugnis erteilt hat, andere von der Nachbildung des Musters auszuschließen. Ob dies der Fall gewesen ist, bleibt eine thatsächliche Frage, deren Beantwortung von

der Auslegung der zwischen B. und den Nebenklägern getroffenen Verabredung und der daraus zu entnehmenden Absicht der Kontrahenten abhängt. Deshalb unterliegt die auf thatsächlichen Erwägungen beruhende Feststellung des ersten Richters, daß B. das Recht aus seiner Urhebererschaft nicht vertragsmäßig weiter übertragen habe, der Anfechtung nicht. Bleibt aber diese Feststellung für die Beurteilung der Revisionsbeschwerden maßgebend, so stand den Nebenklägern ein Urheberrecht, in welches der Angeklagte dadurch, daß er das fragliche Muster nachbildete, widerrechtlich hätte eingreifen können, nicht zu, und unter diesen Umständen ist die Freisprechung des Angeklagten von der dahin gerichteten Anschuldigung mit Recht erfolgt.

Hiernach kommt es auf die Ausführung des ersten Richters nicht weiter an, daß B., der übrigens einen Schutz für das Muster weder nachgesucht, noch erlangt hat, lediglich deshalb, weil er zur Zeit der Anfertigung des Musters nicht die Staatsangehörigkeit im deutschen Reiche besaß, sondern österreichischer Staatsbürger war, für sein von ihm im Auslande in seiner Eigenschaft als Ausländer angefertigtes Muster den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 nicht würde in Anspruch nehmen können. Es bedarf deshalb auch keiner Erörterung darüber, ob dieser Ausführung in Hinblick auf den §. 16 Abs. 3 a. a. O., den laut Übereinkunft vom 11. April 1880 (R.G.Bl. S. 146) bis zum 30. Juni 1881 in Kraft bestandenen Art. 20 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 (R.G.Bl. S. 365) und den Art. 30 des zwischen beiden Reichen von neuem errichteten Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 123) würde haben beigetreten werden können.